



14. August 2000

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

VII 74 Mogelsberg: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Siggetschwil II
- Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal)

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Bezüglich der Überbaubarkeit des Baubereiches B machen wir Sie ausdrücklich auf Art. 58 Abs. 1 lit. b BauG aufmerksam, wonach Bauten und Anlagen einen Waldabstand von 15 m einzuhalten haben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 800.-- für den Überbauungsplan; Fr. 400.-- für den Teilzonenplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung